

## Jahresbericht des [Gefahrgutbeauftragten](#) (Muster, ....)

Gefahrgutbeauftragte sind nach § 8 Abs. 5 GbV verpflichtet jährlich -innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres- dem Unternehmer Bericht zu erstatten.

Der Jahresbericht ist neben den Überwachungsprotokollen der einzige offizielle **Tätigkeitsnachweis** bezüglich der ihm übertragenen Aufgaben. Bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren werden seit Jahren auch regelmäßig die Jahresberichte der Beauftragten (Abfall-, Gewässerschutz-, Immissionsschutz-, Störfall- und Gefahrgutbeauftragte) als Beweismittel beschlagnahmt.

Der Gefahrgutbeauftragte unterliegt u.a. § 130 OWiG bezüglich seiner Pflichterfüllung, woraus sich neben den sachbezogenen Anforderungen auch **weitere** Notwendigkeiten für die Berichterstattung ergeben.

Wir haben für unsere Teilnehmer von Grundlehrgängen als Referenzbeispiel einen Muster-Jahresbericht des Gefahrgutbeauftragten erstellt, der Mitte 2011 vollständig überarbeitet und an die neuen Anforderungen angepasst wurde. Dieser Jahresbericht kann von jedermann über den GbU Verlag bezogen werden. [Der Musterbericht hat einen Textumfang von 35 Seiten.](#)

Neben dem [Muster-Jahresbericht](#) bietet der GbU Verlag auch folgende Materialien u.a. zur laufenden Fortschreibung des Jahresberichtes:

- [Leitfaden](#) zum Erstellen des Jahresberichtes
- [Rückblick](#) (Änderungen des Gefahrgutrechtes im Berichtsjahr, und wichtige Gerichtsurteile zum Thema Gefahrguttransport)
- [Ausblick](#) (Zusammenstellung der für das Folgejahr zu erwartenden Anpassungen im Gefahrgutrecht)

Die [online-Shops](#) des GbU Verlages bieten noch viel mehr zum Thema.

[Zum Bericht des Gewässerschutz-, Immissionsschutz-, Störfall- oder Abfallbeauftragten.](#)